

ANFORDERUNGEN

gem. AGInsO vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 196), geändert durch Nummer 91 der Anlage zu Artikel I §1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) und Artikel XX des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) und den dazugehörigen AV AGInsO vom 24.4.2018

1. Nachweis der rechtlichen Geschäftsbasis, auf der die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Der Nachweis erfolgt - je nach rechtlicher Geschäftsbasis - durch Vereinssatzung und Auszug aus dem Vereinsregister, durch Auszug aus dem Gewerbe- oder Handelsregister; durch Gesellschaftsvertrag bei GmbH oder GbR; durch Stiftungsurkunde bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts; durch Freistellungsbescheid bzw. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und durch Mitgliedsbescheinigung des Wohlfahrtsverbandes.
2. Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (Behördenführungszeugnis) für die leitende Person der Stelle und der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag Vertretungsberechtigten.
3. Schriftliche Erklärung der leitenden Person der Stelle und der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag Vertretungsberechtigten, dass gegen sie keine Strafverfahren anhängig sind.
4. Schriftliche Erklärung der leitenden Person der Stelle und der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag Vertretungsberechtigten, dass sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben; in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt nicht, wer innerhalb der letzten zehn Jahre eine Vermögensauskunft nach § 807 ZPO abgegeben hat oder über dessen Vermögen ein Konkurs-, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder wer in ein gerichtliches Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
5. Schriftliche Erklärung der leitenden Person der Stelle und der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag Vertretungsberechtigten, dass sie derzeit Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich nicht betreiben und in den letzten drei Jahren seit Antragstellung nicht betrieben haben.
6. Beleg der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Kopien der Arbeitsverträge für die in der Stelle tätigen Personen und Kopie des Mietvertrags.
7. Vorlage der Originale oder beglaubigten Kopien über Ausbildung und Berufserfahrung der in der Schuldnerberatung hauptamtlich tätigen mindestens drei Personen. Eine Person muss den Nachweis über dreijährige Erfahrung in der Schuldnerberatung erbringen.
8. Sachbericht über Art und Umfang der Sicherstellung erforderlicher Rechtsberatung ggf. durch die externe Zusammenarbeit mit einer zur Ausübung des Anwaltsberufes befähigten Person (zweites Staatsexamen).
9. Nachweis über geeignete Räume für Beratungsgespräche, in denen insbesondere Datenschutz und Vertraulichkeit gewährleistet werden können. Der Nachweis erfolgt über den Mietvertrag, den Raumplan sowie eine Begehung.
10. Nachweis über eine bürotechnische Mindestausstattung, die eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erwarten lässt.
11. Verpflichtungserklärung zur Teilnahme an einem vorgegebenen halbjährlichen Berichtswesen (Statistik) und zur Abgabe eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.

